

Satzung

über das Befördern und Kompostieren von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Burghausen

Stadtrats-Beschluss Nr. III/18 vom 18.09.1991

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting erlässt die Stadt Burghausen folgende

Satzung

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Pflanzliche Abfälle im Sinn dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Strauch- und Baumschnitt.
- (2) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst das Befördern und Kompostieren der pflanzlichen Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Pflanzliche Abfälle sollen vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen (Sammelstellen, Kompostieranlage) die in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle.
- (2) An den Sammelstellen können nur pflanzliche Abfälle in Kleinmengen (bis zu einem Kubikmeter) angeliefert werden.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind die pflanzlichen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.
- (2) Von der Beförderung durch die Stadt sind die pflanzlichen Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau ausgeschlossen.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).
Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, die gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe des § 7 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken pflanzliche Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Werden die pflanzlichen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Werden die pflanzlichen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, die gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe des § 7 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken pflanzliche Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, pflanzliche Abfälle durch Eigenkompostierung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 6

Eigentumsübertragung

Die pflanzlichen Abfälle gehen mit der Überlassung in den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen in das Eigentum der Stadt über.

Werden pflanzliche Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so gehen die Abfälle mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. In den pflanzlichen Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Anlieferung von pflanzlichen Abfällen

- (1) Die pflanzlichen Abfälle werden vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte zu den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht. Die Stadt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen i. S. d. Satzes 1.
- (2) Die bei den Sammelstellen angelieferten pflanzlichen Abfälle werden von der Stadt zur Kompostierungsanlage befördert.
- (3) Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. § 12 AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

§ 8

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln der Stadt. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 9

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. gegen die Vorschrift in § 7 Abs. 3 verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.1991 in Kraft.

Burghausen, 18. September 1991

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Würdigung

Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 26. 09.1991, Az.-Nr. 31-028-2/1 mitgeteilt, dass gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken bestehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde ab 30.09.1991 im Rathaus Burghausen, Stadtbau- und Planungsamt, Sachgebiet Umwelt, Erdgeschoss Zimmer 13, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 27. September 1991, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen in der Zeit von 30.09.1991 bis 22.10.1991, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Satzung am 1. Oktober 1991 in Kraft tritt.